



Beschluss

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Freitag, 7. November 2025, 9:15 Uhr**, im Amtsgericht Auf der Steinkaut 10/12, Saal 105, versteigert werden:

1.

Die im Grundbuch von Steinbach Blatt 5103, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Steinbach	1	420/65	Gebäude- und Freifläche, Bornhohl 58	198
	Steinbach	1	420/72	Gebäude- und Freifläche, Bornhohl	45

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10.10.2024 in das Grundbuch eingetragen.

2.

Der im Grundbuch von Steinbach Blatt 5103, laufende Nummer 2/zu 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 1/4 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2/zu 1	Steinbach	1	420/69	Verkehrsfläche, Bornhohl	58

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10.10.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 600.000,00 € (lfd. Nr. 1) und 1.000,00 € (lfd. Nr. 2/zu 1)

Gesamtverkehrswert: 601.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung: Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte, Reihenendhaus); Baujahr ca. 1999; ca. 136 m² Wohnfläche, ca. 52 m² Nutzfläche

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: **0547 4850 2024**.